



GEMEINDERAT
KOBLENZ

Waldhütte Bergwald Koblenz

Benützungsreglement

Ausgabe Mai 2026

1 Zweckbestimmung und Bewilligung

Die Waldhütte im Gebiet Bergwald dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde, der Forstverwaltung, der Einwohnergemeinde und der Jagdgesellschaft. Sie kann auf Gesuch hin an ortsansässige volljährige Privatpersonen, Vereine, Gruppen, Firmen und andere Organisationen vermietet werden. Gesuche für die Benützung der Waldhütte sind mindestens acht Tage im Voraus bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

2 Verwaltung und Aufsicht

Die Aufsicht über die Waldhütte wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Er kann der Ortsbürgerkommission, der Gemeindekanzlei, dem Waldhüttenwart, dem Förster und weiteren Gemeindeangestellten gewisse Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

3 Umfang der Benützung

Den Vorplatz und die bestehenden Einrichtungen darf jedermann benützen, sofern die Waldhütte nicht gleichzeitig vermietet ist.

Bei kurzfristig eingereichten oder zweifelhaften Gesuchen ist vor der Erteilung der Bewilligung der Waldhüttenwart anzufragen.

4 Hinweise

Die Benützungsbewilligung umfasst den Zeitraum von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages bis in die Nacht. Um 10.00 Uhr des folgenden Tages müssen die Hütte und der Vorplatz wieder geräumt und sauber sein. Die mietende Person muss während der Benützungszeit anwesend sein.

Es gibt bei oder in der Waldhütte keinen Wasseranschluss. Strom ist nur über den Dieselgenerator in der Hütte verfügbar.

5 Benützungsgebühren und Schlüsselübergabe

Für die Benützung der Waldhütte wird pro Anlass eine Gebühr von CHF 70.00 erhoben. Der Betrag ist spätestens bei Abholung des Schlüssels zu begleichen.

Bei Arbeitseinsätzen von Gruppen und Vereinen kann der Gemeinderat die Gebühr erlassen.

Der Schlüssel zur Waldhütte ist auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Er muss am nächstmöglichen Werktag zurückgegeben werden. Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind zu beachten.

6 Nutzungsbestimmungen

¹ Alle Benützenden sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen und der Erhaltung der Umgebung sowie dem Schutz der Waldpflanzen die nötige Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen.

² Die Benützungsbewilligung umfasst den Aufenthaltsraum und den gesamten Vorplatz mit den bestehenden Einrichtungen sowie das Toilettenhäuschen seitlich der Waldhütte.

³ Nicht gestattet ist das Übernachten in der Waldhütte.

⁴ Gemäss Aargauer Waldgesetz muss die Ruhe im Wald gewahrt bleiben. Deshalb ist musikalische Unterhaltung im Freien bis 24.00 Uhr und anschliessend nur noch im Gebäudeinnern erlaubt.

⁵ Die Motorfahrzeuge sind auf dem Parkplatz so abzustellen, dass die Durchfahrt auf der Achenbergstrasse gewährleistet bleibt.

⁶ Den Benützenden der Waldhütte ist der kommerzielle Verkauf von Getränken und Speisen untersagt.

⁷ Die Stromversorgung der Waldhütte ist durch einen Benzingenerator sichergestellt. Die Bedienung des Generators ist auf der Plakette ersichtlich. Die Plakette hängt mit dem Schlüssel an der Garderobe in der Hütte. Die Leistung des Generators ist für die Sicherstellung des Lichtes ausgelegt. Zusätzlich angehängte Geräte reduzieren die Laufzeit des Generators und damit die Verfügbarkeit der Beleuchtung.

⁸ Beim Verlassen der Waldhütte haben die Benutzer folgende Pflichten:

- Der Generatorschlüssel ist wieder an der Garderobe der Waldhütte zu deponieren.
- Mobiliar und Einrichtungen müssen gereinigt und der Boden besenrein sein.
- Fensterläden und Türen sind zu schliessen; der Vorplatz ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
- Die Abfälle sind von den Benützenden wegzuräumen und gemäss Entsorgungsreglement der Gemeinde Koblenz zu beseitigen.
- Die Toilette ist abzuschliessen und der Toilettenschlüssel wieder an der Garderobe in der Waldhütte zu deponieren.
- Bei erforderlicher Nachreinigung und/oder zusätzlicher Abfallentsorgung wird dem Mieter der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

⁹ Benützenden der Waldhütte, die die Bestimmungen dieses Reglements missachten oder die anderweitig Anlass zu Beanstandungen geben, wird die Bewilligung künftig verweigert.

¹⁰ Die Benützung der Waldhütte erfolgt auf eigene Gefahr.

¹¹ Der Mieter wird ausdrücklich auf seine Haftpflicht gegenüber der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin und gegenüber den Besuchern des Anlasses hingewiesen.

7 Schlussbestimmungen

Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.

Technische Anpassungen dieses Reglements, die keine finanziellen Auswirkungen haben, kann der Gemeinderat künftig auf Antrag der Ortsbürgerkommission und/oder des Waldhüttenwarts ohne Vorlage an die Ortsbürgergemeindeversammlung vornehmen.

Dieses Reglement beinhaltet technische Anpassungen. Es wurde am 11. Mai 2026 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 08. Juni 2022.

Koblenz, 11. Mai 2026

Andreas Wanzenried
Gemeindeammann

Franziska Lee
Gemeindeschreiberin